

## **Jahresbericht Strukturfonds 2019**

**Für das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg nach § 105 Abs. 1a SGB V**

### **Die gesetzliche Grundlage**

Der Gesetzgeber hat in § 105 Abs. 1 a SGB V den Kassenärztlichen Vereinigungen die Einrichtung eines Strukturfonds vorgeschrieben:

Die Kassenärztliche Vereinigung hat zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds zu bilden, für den sie mindestens 0,1 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zur Verfügung stellt. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten. Mittel des Strukturfonds sollen insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:

1. Zuschüsse zu den Investitionskosten bei der Neuniederlassung, bei Praxisübernahmen oder bei der Gründung von Zweigpraxen,
2. Zuschläge zur Vergütung und zur Ausbildung,
3. Vergabe von Stipendien,
4. Förderung von Eigeneinrichtungen nach Absatz 1c und von lokalen Gesundheitszentren für die medizinische Grundversorgung,
5. Förderung der Erteilung von Sonderbedarfszulassungen,
6. Förderung des freiwilligen Verzichts auf die Zulassung als Vertragsarzt, insbesondere bei Verzicht auf einen Nachbesetzungsantrag nach § 103 Absatz 3a Satz 1, und Entschädigungszahlungen nach § 103 Absatz 3a Satz 13,
7. Förderung des Betriebs der Terminservicestellen.

Es ist sicherzustellen, dass die für den Strukturfonds bereitgestellten Mittel vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung verwendet werden. Die Kassenärztliche Vereinigung erstellt jährlich einen im Internet zu veröffentlichen Bericht über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds.

### **Die Beschlüsse der Vertreterversammlung**

Auf Vorschlag des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat die Vertreterversammlung der KVH in ihrer Sitzung am 23.5.2019 folgenden Beschluß gefaßt:

#### **Beschluss über die Bildung eines Strukturfonds nach § 105 SGB V**

##### **§ 1 Gesetzesauftrag**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben nach § 105 Abs.1a SGB V i. d. F. des TSVG zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einen Strukturfonds zu bilden, für den sie mindestens 0,1 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zur Verfügung stellen. 2 Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

## **§ 2 Bildung des Strukturfonds**

Die KVH bildet einen Strukturfonds mit Wirkung zum 01.06.2019. 2 Sie stellt dafür 0,2 Prozent der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zur Verfügung.

## **§ 3 Beauftragung des Vorstands**

(1) Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand, die Mittel des Strukturfonds zur Finanzierung von Fördermaßnahmen einzusetzen.

(2) Er soll dabei die Mittel insbesondere für folgende Maßnahmen verwenden:

1. Zuschüsse zu den Investitionskosten bei der Neuniederlassung, bei Praxisübernahmen oder bei der Gründung von Zweigpraxen,
2. Zuschläge zur Vergütung und zur Aus- und Weiterbildung,
3. Vergabe von Stipendien,
4. Förderung von Eigenrichtungen und von lokalen Gesundheitszentren für die medizinische Grundversorgung,
5. Förderung der Erteilung von Sonderbedarfszulassungen,
6. Förderung des freiwilligen Verzichts auf die Zulassung als Vertragsarzt, insbesondere bei Verzicht auf einen Nachbesetzungsantrag nach § 103 Absatz 3a Satz 1, und Entschädigungszahlungen nach § 103 Absatz 3a Satz 13,
7. Förderung des Betriebs der Terminservicestellen,
8. Förderung der Niederlassung in strukturschwachen Gebieten.

## **§ 4 Organisation des Strukturfonds**

(1) Verwendungszeitraum und Rechnungsjahr des Strukturfonds ist das Kalenderjahr, für das die Krankenkassen die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen leisten.

(2) Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils nach Vorliegen der abgestimmten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V für das 4. Quartal.

(3) Die KVH-seitigen Mittel für den Strukturfonds werden nach näherer Regelung im Verteilungsmaßstab nach § 87b SGB V der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung entnommen.

(4) Dabei werden die zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

(5) Im Rechnungsabschluss festgestellte Unter- oder Überschüsse werden im Folgejahr ausgeglichen.

## **§ 5 Vollständige Mittelverwendung**

(1) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel im Verwendungszeitraum vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung verwendet werden.

(2) Dabei ist der Zeitpunkt der Verwendung innerhalb des Verwendungszeitraumes freigestellt.

(3) Im begründeten Einzelfall können Mittel, die im vorgesehenen Verwendungszeitraum nicht ausbezahlt werden, in den darauffolgenden Verwendungszeitraum übertragen werden.

## **§ 6 Transparenz**

(1) Der Vorstand informiert die Vertreterversammlung jährlich nach erfolgtem Rechnungsabschluss über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds.

(2) Dabei sind die getroffenen Maßnahmen und die hierfür jeweils eingesetzten Finanzvolumina näher darzustellen.

(3) Der Bericht wird im Internetauftritt der KVH veröffentlicht.

Die Vertreterversammlung billigte den Beschluß einstimmig ohne Enthaltungen.

In derselben Sitzung am 23.5.2019 wurde der Verteilungsmaßstab entsprechend angepaßt:

1. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Zur Bildung der Mittel des Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V werden von den Grundbeträgen des Abs. 1 Satz 2 jeweils Anteile in dem durch Beschluss der Vertreterversammlung festgesetzten prozentualen Umfang abgezogen und mit der geschätzten Versichertenzahl des Abs. 2 multipliziert.

2. In § 27 wird folgender Abs. 13 angefügt:

(13) Im Quartal 2/2019 werden die Mittel für den zum 01.06.2019 eingerichteten Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V entsprechend der Aufteilungsregelung in § 6 Abs. 3 VM im Verhältnis des Umfangs der für das Quartal 2/2019 ermittelten Grundbeträge den Honorarausgleichsfonds des § 9 Abs. 1 Satz 2 VM entnommen.

Erläuterungen

Mit dem TSVG wird in § 105 Abs. 1a SGB V ein Strukturfonds verpflichtend eingeführt. Für diesen sind mindestens 0,1 Prozent und höchstens 0,2 Prozent der vereinbarten MGV zur Verfügung zu stellen. Die Krankenkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe zu entrichten. Die Höhe des Strukturfonds und die Grundlagen der Mittelverwendung werden durch die Vertreterversammlung beschlossen. Die Bildung des Strukturfonds ist KV-seitig aus der MGV insgesamt zu finanzieren. Hierzu ist im Verteilungsmaßstab die Entnahme der Mittel aus der MGV zu regeln. Da die KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung gem. § 87b Abs. 4 Satz 2 SGB V als Ausgangsbasis der Honorarverteilung eine Systematik von Grundbetragsvolumina vorgeben, sind die für den Strukturfonds benötigten Mittel gleichmäßig den Grundbetragsvolumina zu entnehmen.

Auch dieser Antrag wurde einstimmig ohne Enthaltungen angenommen.

## **Der Beschluß des Vorstandes**

Auf der Basis der durch die Vertreterversammlung erteilten Ermächtigung beschloß der Vorstand, über die Mittelverwendung erst zu befinden, wenn die tatsächlichen Zahlungen der Krankenkassen abgeschlossen und konsolidiert sind. Da dies für die Zahlungen des Jahres 2019 erst Mitte 2020 der Fall ist, wurden in 2019 keine Beschlüsse zur Verwendung der Mittel getroffen.

## **Stand des Strukturfonds**

Im Strukturfonds sind mit Stand Abrechnungsquartal 3/2019 (Ende Geschäftsjahr 2019 KV Hamburg) Euro 727.082,98 eingestellt. Der Vorstand hat gemäß § 5 Abs. 3 die Mittel auf 2020 vorgetragen, weil erst in 2020 die tatsächliche Höhe der Mittel feststand.